

# Satzung

## der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst

### §1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst**.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Gemeinnütziger Zweck

1. Die „Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst“ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist eine gemeinnützige Kulturförderungseinrichtung der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst rechtsfähiger Verein kraft Verleihung (im Folgenden: VG Bild-Kunst) mit Geschäftssitz in Bonn.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung von kulturell besonders wertvollen Werken und Leistungen auf den Gebieten der Bildenden Kunst, der Fotografie, des Films und der Audiovision und verwandter Kunstgattungen.

3. Die Verwaltung sowie die Vergabe der Fördermittel erfolgt für jede der in der VG Bild-Kunst vertretenen Berufsgruppen gesondert.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Ausstellungen, Publikationen, Symposien und anderen Veranstaltungen zu Fragen der Kunst und Kultur im Sinne von Absatz 1, in besonders begründeten Fällen auch durch die Verleihung von Preisen oder durch die Gewährung von einmaligen oder befristeten Stipendien zu Ausbildungszwecken. Sie kann zu diesem Zweck mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zusagen sind aus wichtigem Grunde widerruflich. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die Fördermittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind in diesem Fall zurückzuzahlen. Hierauf ist der Zuwendungsempfänger hinzuweisen.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/ Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Das Wirken von Hilfspersonen wird der Stiftung selbst zugerechnet.

### §3 Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen in Höhe von € 1 Mio. – i. W. eine Million Euro – ausgestattet. Davon erbringt der Stifter – die VG Bild-Kunst – bei Errichtung der Stiftung € 1 Mio. in bar.

2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Die Stiftung darf Zuwendungen Dritter nur annehmen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

3. Zuwendungen Dritter können auch mit der Maßgabe erbracht werden, dass aus diesen Mitteln ein Sonderfonds gebildet wird, der einen vom Spender festgelegten Namen trägt und im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung der Stiftung zweckgebunden ist; hierzu bedarf es der Zustimmung des Vorstands.

4. Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Absatzes 8 in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

5. Die Erträge des Stiftungsvermögens und ihm nicht zuwachsende Zuwendungen sind unmittelbar und zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Das gilt auch für Zuschüsse und Zuwendungen Dritter einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

6. Von den nach § 3 Ziff. 5 zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mitteln dürfen höchstens bis zu 10 v. H. für die Verwaltung der Stiftung aufgewendet werden.

7. Freie und gebundene Rücklagen können im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.

8. Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach Absatz 5 und 7 nicht voll erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des satzungsmäßigen Stiftungsvermögens von maximal 15 v. H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Alsdann sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie auflagenfreie Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der Stiftungszwecke zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden, bis der vor der vorübergehenden Inanspruchnahme vorhandene Betrag innerhalb von drei Jahren wieder erreicht ist. Die Erfüllung des Satzungszweckes darf durch die Wiederaufstockung nicht beeinträchtigt werden.

#### §4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

#### §5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- der Vorstand;
- die Vergabebeiräte;
- der Geschäftsführer.

#### §6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

#### §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind personenidentisch mit den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der VG Bild-Kunst.

Die Amtszeit des Vorstands entspricht der Amtszeit des Vorstands der VG Bild-Kunst.

2. Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren, wer die Funktion des Vorstandssprechers (Vorsitzenden) ausübt.

3. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.

4. Der erste Vorstand besteht aus:

- Frauke Ancker
- Eberhard Hauff
- Werner Schaub

Erster Vorsitzender ist Herr Werner Schaub.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vergütungsvorteile zugewendet werden.

#### §8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder bei dessen Verhinderung durch beide weiteren Mitglieder gemeinsam.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters, der VG Bild-Kunst so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- die Bestimmung der Grundsätze der Tätigkeit der Stiftung im Rahmen der Satzung,
- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Vergabebeiräte der Stiftung entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Gremien der VG Bild-Kunst,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit nicht die Zuständigkeit der Vergabebeiräte gegeben ist,
- die Vorlage des Geschäftsberichts an den Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

4. Die Beschlussfassung kann erfolgen

a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),

b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Hybrid-Veranstaltung“), oder

c) als ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, z. B. durch Telefon- oder Videokonferenzen, stattfindende Veranstaltung (sog. „virtuelle Veranstaltung“).

Näheres zum Verfahren, insbesondere hinsichtlich Form, Frist und Inhalt (bspw. Art der Sitzung, Zugang zu den Sitzungen gem. Buchstabe b und c mitsamt geheimen Passwort und / oder Einwahldaten) der Einladung zur Sitzung, entscheiden der Vorsitzende des Vorstandes und der Geschäftsführer in pflichtgemäßem Ermessen.

d) Grundsätzlich soll einmal jährlich eine Präsenzveranstaltung stattfinden.

5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Sitzung gefasst werden (sog. schriftliches Verfahren/Umlaufverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder nachweislich beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens Zweidrittel der Mitglieder ihre Stimmen zumindest in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens 14 Tage betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden des Vorstandes und des Geschäftsführers in dringenden Fällen auf bis zu fünf Tage verkürzt werden kann.

6. Die Beschlussfassung erfolgt – sofern nichts anderes geregelt ist – mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Beschlüsse des Vorstands zu Zwecken von Satzungsänderungen sowie zur Auflösung der Stiftung sind nur wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Alle weiteren Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie von mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

## §9 Geschäftsführer

Geschäftsführer der Stiftung ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied der VG Bild-Kunst, soweit nicht der Vorstand in Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats der VG Bild-Kunst eine andere Entscheidung trifft. Er führt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters i. S. des § 30 BGB.

## §10 Vergabebeiräte

1. Neben dem Vorstand besteht für jede Berufsgruppe der VG Bild-Kunst ein Vergabebeirat; die Vergabebeiräte entscheiden über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszweckes. Dabei haben die Vergabebeiräte die Interessen der einzelnen Berufsgruppen der VG Bild-Kunst zu wahren. Insbesondere ist auf das finanzielle Aufkommen der Berufsgruppen für die Stiftung Kulturwerk bei der Mittelvergabe Rücksicht zu nehmen.

Die Vergabebeiräte bestehen aus je 7 Personen für die Berufsgruppen der VG Bild-Kunst.

2. Die Vergabebeiräte werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst berücksichtigt hierbei die Vorschläge der Berufsgruppenversammlungen der VG Bild-Kunst.

3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vergabebeiräte mit beratender Stimme teil. Er kann sich von Mitarbeitern der VG Bild-Kunst vertreten lassen.

4. Jeder Vergabebeirat wählt einen Sprecher. Die Vergabebeiräte sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich des Sprechers an der Abstimmung teilnehmen. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher.

5. Die Beschlussfassung kann erfolgen

a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),

b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Hybrid-Veranstaltung“), oder

c) als ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, z. B. durch Telefon- oder Videokonferenzen, stattfindende Veranstaltung (sog. „virtuelle Veranstaltung“).

Über das Verfahren entscheiden der Sprecher des Vergabebeirats und der Geschäftsführer in pflichtgemäßem Ermessen.

6. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Sitzung gefasst werden (sog. schriftliches Verfahren/Umlaufverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder nachweislich beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens Zweidrittel der Mitglieder ihre Stimmen zumindest in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens 14 Tage betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Sprechers des Vergabebeirates und des Geschäftsführers in dringenden Fällen auf bis zu fünf Tage verkürzt werden kann.

7. Die Einladung zu den Sitzungen der Vergabebeiräte erfolgt durch den Geschäftsführer in Absprache mit den Sprechern sowie auf Wunsch einer Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Beirats.

## §11 Satzungsänderung und Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand.

2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet, so kann der Vorstand einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Er muss ebenfalls steuerbegünstigt und gemeinnützig sein, im Einklang mit den

stiftungsrechtlichen Vorgaben stehen, und die auf dem Gebiet der Förderung der Kunst, insbesondere die Förderung von kulturell besonders wertvollen Werken und Leistungen auf den Gebieten der Bildenden Kunst, der Fotografie, des Films und der Audiovision und verwandter Kunstgattungen liegen.

3. Beschlüsse des Vorstands zu Zwecken von Satzungsänderungen sowie zur Anpassung der Stiftung sind nur wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden.

4. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats der VG Bild-Kunst (Stifterin) gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

#### **§12 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats der VG Bild-Kunst (Stifterin) den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten und gemeinnützigen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet ist. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt und gemeinnützig sein.

2. Beschlüsse des Vorstands zur Auflösung der Stiftung oder zum Zusammenschluss mit einer anderen, steuerbegünstigten Stiftung sind nur wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden.

#### **§13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter und gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte und gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

#### **§14 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt im Rahmen des § 137 AO anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§15 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

#### **§16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.